

# Leitfaden

## Übergang Förderschule-Beruf Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

Gemeinschaftlich erstellt von

Zentrum Bayern  
Familie und Soziales  
im Auftrag des StMAS



Staatsinstitut für Schulqualität  
und Bildungsforschung (ISB)  
im Auftrag des StMUK

in Abstimmung mit  
der Regionaldirektion Bayern  
der Bundesagentur für Arbeit



# Leitfaden „Übergang Förderschule-Beruf, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“

## Herausgeber

Zentrum Bayern Familie und Soziales  
Inklusionsamt\*  
Hegelstr. 2  
95447 Bayreuth

[www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de)

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)  
Schellingstr. 155  
80797 München

[www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de)

## Verfasser

Karin Wirsching  
Susanne Hiller  
Daniel Müller  
Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)  
Region Mittelfranken, Inklusionsamt  
E-Mail: [poststelle.mfr@zbfs.bayern.de](mailto:poststelle.mfr@zbfs.bayern.de)

Isabell Niedermeier  
Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)  
Abteilung Grund-, Mittel- und Förderschulen  
E-Mail: [Abt.GMF@isb.bayern.de](mailto:Abt.GMF@isb.bayern.de)

## Beteiligte/ Mitwirkende

Peter Haas	Regionaldirektion Bayern
Elke Messerle	Regionaldirektion Bayern
Thomas Miller	Nikolaus-von-Myra-Schule Dürrlauingen
Klaus Gößl	StMUK
Manuela Heger	Universität Würzburg
Ruth Kolb	Dr.-Bernhard-Leniger-Schule, Lauf
Eva-Maria Müller	Integrationsfachdienst Augsburg
Yvonne Röhl	Integrationsfachdienst Schweinfurt
Dorothea Unbehend	Integrationsfachdienst Weilheim

4. Version Stand: 01. Juni 2018

---

\*In Bayern nimmt das Inklusionsamt die Aufgaben des Integrationsamtes nach dem SGB IX war.

## Inhaltsübersicht

<b>1. Grundlagen</b> .....	3
1.1. Projektphase 2007-2009.....	4
1.2. Überführung des Projekts – Kooperationsvereinbarung.....	5
1.3. Zielgruppe.....	6
1.4. Gesamtverlauf – Kurzübersicht .....	7
1.5. Beteiligte Institutionen und Organisationen.....	8
<b>2. Maßnahmen</b> .....	12
2.1. Vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung (BOM).....	12
2.2. Unterstützte Beschäftigung (UB) – Übergang Förderschule-Beruf .....	21
UB in der 12. Jahrgangsstufe .....	24
UB nach Abschluss der Schule.....	27
<b>3. Häufig gestellte Fragen</b> .....	30

## Anhang

- (1) Kooperationsvereinbarung zur Fortführung vom Juli 2016
- (2) Kooperationsvereinbarung zur Fortführung vom 14.10.2013
- (3) Kooperationsvereinbarung zur Fortführung vom 07.09.2011
- (4) Kooperationsvereinbarung vom 01.07.2009
- (5) Liste der federführenden Agenturen und Integrationsfachdienste und Kontaktdaten der Bereichs-/TeamleiterInnen Reha/SB der federführenden Agenturen für Arbeit im Rahmen von „Übergang Förderschule-Beruf“
- (6) Kontaktdaten der bayerischen Integrationsfachdienste
- (7) Kontaktdaten der bayerischen Bezirke
- (8) Rechnerische Verteilung der Kontingente auf die Regierungsbezirke

## Weiteres Material, Vorlagen und Formblätter

Möglichkeit zum Download unter:

[www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de) →Förderschulen →Förderschwerpunkte →Geistige Entwicklung→Übergang Förderschule-Beruf

und

[www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de) →Arbeitswelt und Behinderung →Themen und Projekte →Übergang Förderschule-Beruf

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit ist im folgenden Text nur die männliche grammatikalische Form bei Personen- und Funktionsbezeichnungen angegeben.

**Dieser Leitfaden dient als verbindliche Arbeitsgrundlage für alle Mitarbeiter der am Integrationsprozess beteiligten Institutionen und Organisationen. Er informiert über die bestehenden Kooperationen und Rahmenbedingungen sowie insbesondere über die fachlich – inhaltliche Ausgestaltung der jeweiligen Aufgaben.**

**Die Gesamtmaßnahme „Übergang Förderschule – Beruf“ wird im Rahmen eines offenen Verfahrens (öffentliche Ausschreibung) vergeben. Die Integrationsfachdienste (IFD) wurden mit der Durchführung der konzeptionellen Bestandteile der Maßnahme „Vertiefte Berufsorientierung (BOM)“ und „Unterstützte Beschäftigung (UB)“ beauftragt.**

**Die Gültigkeit des Leitfadens ist an die Vertragslaufzeit des Vergabeverfahrens gekoppelt.**

## **1. Grundlagen**

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) und die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit haben in einem Kooperationsvertrag festgelegt, die erfolgreiche Gesamtmaßnahme „Übergang Förderschule-Beruf“ ab 01.09.2016 in gemeinsamer Verantwortung für drei Durchgänge mit der Option zur Verlängerung um weitere drei Jahre fortzuführen. Die im Folgenden beschriebenen Verlaufsprozesse wurden als Eckpunkte der Vereinbarungen dokumentiert. Im Vordergrund stand und steht dabei die kontinuierliche, am individuellen Förderbedarf ausgerichtete Begleitung durch den Integrationsfachdienst (IFD).

Die Instrumente „vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung (Berufsorientierungsmaßnahme – BOM)<sup>1</sup>“ sowie „Unterstützte Beschäftigung“ (UB) sind als Durchführungsmaßnahmen mit allen Beteiligten vereinbart. Die Gesamtmaßnahme „Übergang Förderschule-Beruf“ stellt einen wesentlichen Beitrag zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dar.

---

<sup>1</sup> ehemals „erweiterte vertiefte Berufsorientierung (evBO/vBO)“

## 1.1 Projektphase 2007-2009

Eine Erhebung des StMUK aus dem Jahr 2005 zeigte, dass ca. 70% der Schulabgänger aus Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung direkt in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) wechseln. Folgt man den statistischen Angaben, so sind Menschen mit geistiger Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt unterrepräsentiert, man kann also von einer immer noch bestehenden Regelmäßigkeit des Übergangs von der Förderschule, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in die WfbM sprechen.

Der Freistaat Bayern hat, um diesen Mechanismus zu durchbrechen und damit Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am (Arbeits-)Leben zu fördern, unter Federführung des StMAS und des StMUK im Schuljahr 2006/2007 das Projekt „Übergang Förderschule-Beruf“ initiiert. Ziel war es, Schülern Wege zu eröffnen, sich unter den Bedingungen des ersten Arbeitsmarktes zu erproben, Handlungsmöglichkeiten geeigneter Schüler zu stärken und sie im Übergang von der Förderschule in ein Beschäftigungsverhältnis auf dem ersten Arbeitsmarkt zu begleiten. Dabei sollten die Kompetenzen der IFD bereits während der letzten beiden Schuljahre in der Berufsschulstufe einbezogen werden. Der im September 2007 in Kraft getretene Lehrplan für die Berufsschulstufe hat durch fachlich inhaltliche Zielvereinbarungen und Grundlegungen diesen Weg ermöglicht.

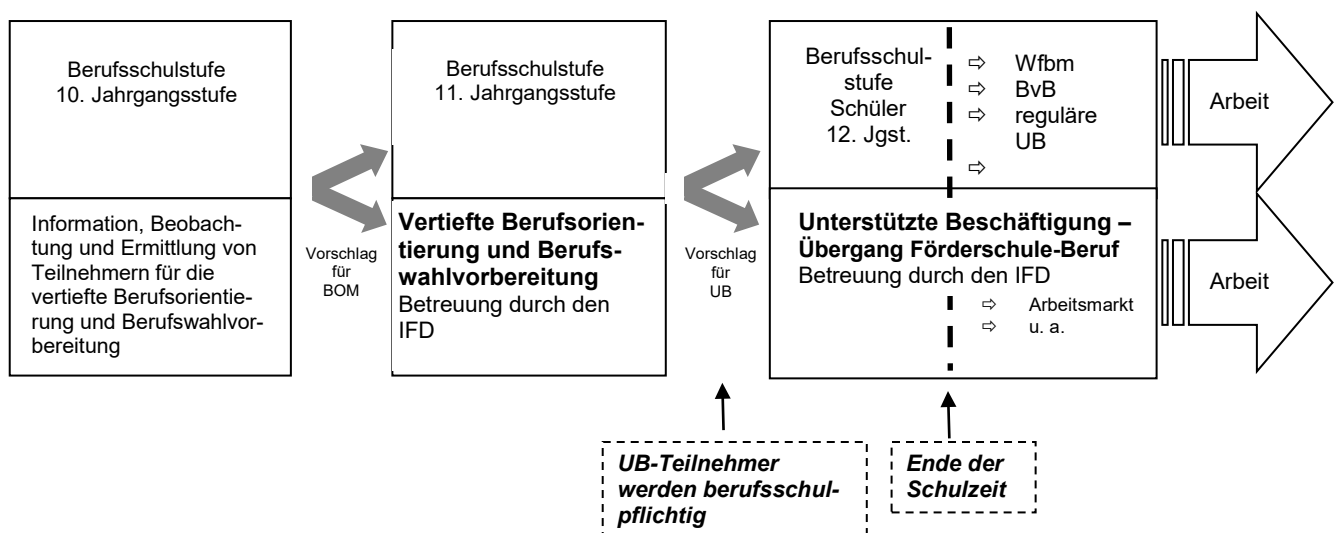
Der IFD wurde in Jahrgangsstufe 11 (Diagnostik, Kompetenzfeststellung, praktische Erprobung im Unterricht und durch Orientierungspraktika) und Jahrgangsstufe 12 (Langzeitpraktika, Erprobung arbeitsplatzspezifischer Lerninhalte und Schlüsselqualifikationen) in der Schule tätig. Aufgabe des IFD war im Verlauf die Akquise von Praktikums- bzw. Arbeitsplätzen unter Einbindung des Teilnehmers und seines Bezugssystems in der schulischen und nachschulischen Zeit. Während des Übergangsprozesses und dem ersten Jahr im Betrieb erfolgten weiterhin Begleitung und Job-Coaching durch den IFD.

Angestrebt war, ca. 10% derjenigen Schulabgänger zu vermitteln, die bisher ohne die besondere Unterstützung durch die Angebote im Projekt unmittelbar in die WfbM eingetreten wären.

## 1.2 Überführung des Projekts – Kooperationsvereinbarung

Am 01.07.2009 wurde zwischen dem StMAS, dem StMUK und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit eine Kooperationsvereinbarung zu „Übergang Förderschule-Beruf, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ unterzeichnet. Die Beteiligten waren sich einig, dass die kontinuierliche Begleitung durch den IFD maßgeblich für den Erfolg des bisherigen Projektes war. Durch die Kooperationsvereinbarung wurde das Projekt in eine Gesamtmaßnahme unter Einbezug der damaligen Regelinstrumente „vBO“ und „UB“ überführt. Die Diagnostik- und Orientierungsphase in der Jahrgangsstufe 11 erfolgt seither im Rahmen der vBO bzw. BOM. Die UB deckt die Jahrgangsstufe 12 und das nachschulische Jahr ab.

Im Unterschied zum kontinuierlichen Verlauf im Projekt bestehen zwei grundsätzlich getrennte Maßnahmen (BOM; UB). Die Teilnahme ist getrennt vorzubereiten. Beide Instrumente sind als Gesamtmaßnahme dennoch im Zusammenhang zu sehen und konzeptionell wie auch im konkreten Ablauf eng aufeinander bezogen. Eine Teilnahme an der BOM ohne Übergang in die UB ist nicht als Scheitern zu betrachten, sondern stellt einen Schritt im Verlauf der individuellen beruflichen Orientierung dar. Es können auch Schüler zur Teilnahme an der UB gemeldet werden, ohne vorher an der BOM teilgenommen zu haben.



Mit Einführung der Gesamtmaßnahme erfolgte eine flächendeckende Ausweitung auf die Berufsschulstufen aller Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und auf entsprechende Klassen in Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung in Bayern.

Im Rahmen der ersten Kooperationsvereinbarung standen pro Durchgang für die Maßnahme BOM 200 Teilnehmerplätze zur Verfügung. Die Maßnahme UB konnte vor dem Hintergrund der vereinbarten Teilnehmermonate rechnerisch von 100 Teilnehmern in Anspruch genommen werden. Mit Inkrafttreten der 2. Kooperationsvereinbarung vom 07.09.2011 erfolgte eine Ausweitung der Ressourcen, die in der 3. Kooperationsvereinbarung übernommen wurde.

Mit der 4. Kooperationsvereinbarung wurden die Teilnehmerplätze nochmals erhöht. Aktuell stehen abgestimmt folgende Kapazitäten frei zur Verfügung:

An der Maßnahme BOM können bis zu 260 Teilnehmer pro Durchgang teilnehmen.

Für die jährlich beginnende UB stehen bis zu 156 Plätze (60% der Plätze der BOM) zur Verfügung. Die Zuweisung – von im Regelfall 24 Monaten – soll mit Blick auf die besondere Personengruppe eine nachhaltige Integration unterstützen. Wegen der vorrangigen Zielsetzung des schnellstmöglichen Übergangs in den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie aufgrund bisheriger Erfahrungen wird nicht in allen Fällen eine Ausschöpfung des zunächst veranschlagten Zeitkontingents erfolgen. Daher besteht erfahrungsgemäß die Möglichkeit, dass mehr als 156 Teilnehmer die Maßnahme in Anspruch nehmen.

Weitere Angaben zur Vertragslaufzeit bzw. zur Finanzierung und Aufteilung der Kosten finden sich in den Kooperationsvereinbarungen (siehe Anlage 1-4).

### **1.3 Zielgruppe**

Es handelt sich um ein offenes Angebot ohne Verpflichtung zur Teilnahme. Die Maßnahmen richten sich an Schüler mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und gegebenenfalls mit weiterem Förderbedarf, die

- entweder bereits als schwerbehindert anerkannt sind oder die Anerkennung anstreben,
- ohne die Teilnahme an der Maßnahme in eine WfbM einmünden würden,
- Potenzial erkennen lassen, dass bei individualisierter, ambulanter und personalintensiver, fachdienstlicher (psychosozialer und arbeitspädagogischer) Betreuung und passendem Arbeitsplatz ein Arbeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt möglich ist,
- entsprechende Motivation bzw. Motivierungswillen erkennen lassen.



## 1.4 Kurzübersicht Gesamtablauf

	Zeitpunkt/-raum	Inhaltliche Hinweise
<b>Vorlauf für BOM</b>	<p>Ende der 10. Jahrgangsstufe</p> <p>11. Jahrgangsstufe (Berufsschulstufe)</p> <p>bis Ende September</p> <p>Oktober</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Dezember</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationen an Sorgeberechtigte und Schüler</li> <li>- Gespräche zwischen Lehrer, Schüler, Sorgeberechtigten</li> <li>- <b><u>Bis 15. Oktober:</u></b> Vorschlag an die zuständige Schulabteilung der Regierung</li> <li>- <b><u>Bis 25. Oktober:</u></b> Meldung der Teilnehmersvorschläge durch die Schulaufsicht der Regierung</li> <li>- Erstbesuch des IFD in der Schule</li> </ul>
<b>BOM</b>	<p>Dezember</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Mai/Juni</p> <p>Juni/Juli</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>August</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b><u>15. Dezember:</u></b> Beginn der Betreuung durch IFD</li> <li>- Diagnostik</li> <li>- Orientierungspraktika in Betrieben</li> <li>- Erste Berufswegekonferenz</li> <li>- Ggf. Bewerbung für die Teilnahme an der UB</li> <li>- <b><u>Bis 01. Juli:</u></b> Festlegung der UB-Teilnehmer durch die Agentur für Arbeit und Meldung an die Schule und den IFD</li> <li>- <b><u>Bis 10. Juli:</u></b> Meldung der UB-Teilnehmer durch die Schule an die Regierung</li> <li>- Für UB-Teilnehmer: Ende der Vollzeitschulpflicht</li> </ul>
<b>Vorlauf für UB</b>		
<b>UB</b>	<p>12. Jahrgangsstufe (Berufsschulstufe)</p> <p>September</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>ab März</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Juli</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b><u>1. September:</u></b> Beginn der Maßnahme UB</li> <li>- Praktikumsdurchführung unter der Leitung des IFD</li> <li>- Projekttag</li> <li>- Zweite Berufswegekonferenz</li> <li>- Zeugnis; Schulabschluss; Ende der Schulzeit und der (Berufs-) Schulpflicht</li> </ul>
<b>UB nach Abschluss der Schule</b>	<p>August</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>August (Folgejahr)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Praktikumsbegleitung und Job-Coaching durch IFD</li> <li>- Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages ist anschließende Berufsbegleitung in originärer Zuständigkeit des Inklusionsamtes möglich</li> </ul>

## **1.5 Beteiligte Institutionen und Organisationen**

### **Schulen, Lehrkräfte**

Die Lernvoraussetzungen der Schüler erfordern eine intensive und individuelle Begleitung bei der Berufsorientierung. Lehrer bringen dazu fundierte diagnostische Erkenntnisse aus dem Verlauf der bisherigen Lerngeschichte ein. Das Fachprofil und der Fachlehrplan für das Fach Beruf und Arbeit der Berufsschulstufe enthalten den Auftrag, Orientierung innerhalb der unterschiedlichen Wege in eine berufliche Zukunft zu vermitteln. Sie sehen praktische Erprobung und die Auseinandersetzung mit Regeln und Strukturen der Berufswelt vor. Der Auftrag reicht jedoch noch weiter und hat die Vorbereitung auf das Leben als Erwachsener zum Ziel. Dieses wird in den Fachprofilen und Fachlehrplänen der Fächer Persönlichkeit und soziale Beziehungen, Leben in der Gesellschaft, Mobilität, Wohnen und Freizeit angestrebt.

Zugang zu Betrieben und die systematische Begleitung der Praxiserfahrungen sind innerhalb der vielfältigen Aufgaben von Lehrern nur begrenzt zu verwirklichen. Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann in der Regel aber nur gelingen, wenn eine frühzeitige und realitätsnahe Auseinandersetzung mit den eigenen Möglichkeiten und Grenzen stattfindet. Unterricht trägt wichtige Teile zu diesem Prozess bei. Konkret übernehmen Lehrkräfte sowohl in der 11. wie auch in der 12. Jahrgangsstufe Arbeitsanteile innerhalb beider Maßnahmen. Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern wie dem IFD bildet eine wesentliche Ergänzung zu den unterrichtlichen Angeboten.

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst übernimmt über den Finanzierungsanteil der BOM hinaus einen Beitrag für die Gesamtmaßnahme in Form von Sachleistungen.

### **Schulabteilungen bei den Bezirksregierungen**

Das Sachgebiet Förderschulen in den einzelnen Regierungsbezirken ist für sämtliche schulaufsichtliche Aufgaben im Bereich Förderschulen aller sonderpädagogischen Schwerpunkte zuständig.

In Bezug auf die Maßnahmen „Übergang Förderschule-Beruf“ übernimmt der zuständige Fachreferent bei der Regierung jeweils die Koordinierung überörtlicher Aufgaben im Regierungsbezirk.

Hierzu gehören:

- Vernetzung mit beteiligten Partnern Agentur für Arbeit, Integrationsfachdienst und Bezirk
- Erfassung und gleichmäßige Verteilung der zur Verfügung stehenden Teilnehmerkontingente für die BOM
- Klärung von Anliegen seitens der Förderschulen

### **Integrationsfachdienst (IFD)**

Die Integrationsfachdienste sind flächendeckend in allen Regionen Bayerns vertreten und stellen ein breitgefächertes Unterstützungsangebot für Arbeitgeber und Menschen mit Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben dar. Beauftragt werden sie gemäß §§ 192 ff. SGB IX von Rehabilitationsträgern sowie dem Inklusionsamt. Zur Zielgruppe des IFD gehören ausdrücklich auch „schwerbehinderte Schulabgänger, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines IFD angewiesen sind“.

Die IFD bilden im Rahmen des Vergabeverfahrens Bietergemeinschaften auf Regierungsbezirksebene. In der Gesamtmaßnahme Übergang Förderschule-Beruf hat der IFD die Aufgabe, kompetent und zuverlässig die kontinuierliche Begleitung der jugendlichen Teilnehmer aus der Schule in das Arbeitsleben zu stellen.

Die Tätigkeit der IFD erfolgt auf Grundlage der vertraglichen Regelungen des Vergabeverfahrens. Unmittelbare Auftraggeber sind im Rahmen der BOM die Agentur für Arbeit, die Schulabteilungen bei den Bezirksregierungen sowie das Inklusionsamt, für die UB die Agentur für Arbeit und das Inklusionsamt.

### **Regionalstellen des Inklusionsamtes**

In Bayern nimmt das Inklusionsamt die Aufgaben des Integrationsamtes nach dem SGB IX wahr. Als nachgeordnete Behörde des StMAS obliegt dem Inklusionsamt Bayern beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) die kooperative Begleitung der Gesamtmaßnahme, insbesondere die Koordination der Integrationsfachdienste. Das Inklusionsamt übernimmt die Finanzierung der Gesamtmaßnahme anteilig.

Die örtlich zuständigen Regionalstellen des Inklusionsamtes kontrollieren und koordinieren gegebenenfalls die Tätigkeiten der jeweiligen Integrationsfachdienste im Rahmen ihrer grundsätzlich bestehenden fachlichen Funktion. Dazu gehört die Sichtung der Dokumentation wie auch die Abrechnung der Leistungen nach den ausgewiesenen Anteilen.

### **Agentur für Arbeit**

Die Agenturen für Arbeit sind umfassend zuständig für Berufsberatung und Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt.

Um dies bei der beschriebenen Gruppe von Teilnehmern zielorientiert umsetzen zu können, nutzen die Kooperationspartner die Maßnahmen BOM und UB. Im Rahmen dessen werden die vorgeschriebenen Leistungen erbracht. Speziell ausgestaltet ist insbesondere das erste Jahr der UB im Rahmen der 12. Jahrgangsstufe.

Die Agenturen für Arbeit kooperieren in einem Verbund mit jeweils einer federführenden Dienststelle.

In der praktischen Umsetzung arbeitet die jeweils zuständige Agentur für Arbeit mit Schule und IFD zusammen, um eine zielorientierte Begleitung der Schüler bei der beruflichen Eingliederung zu gewährleisten.

Die Teilnahme der Agenturen für Arbeit an den Berufswegekonferenzen ist dabei von großer Bedeutung, um aktiv den beruflichen Entscheidungsfindungsprozess im Einzelfall begleiten und mitgestalten zu können. Um bereits im Vorfeld Einigkeit über die Sachlage herzustellen, tauschen sich die Mitarbeiter des IFD und der Agentur für Arbeit schon vor der ersten Berufswegekonferenz hinsichtlich einer möglichen Teilnahme an der UB aus.

### **Bezirke**

Ziel der gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten ist, die Anzahl von Schulabgängern zu reduzieren, die nach bisheriger Praxis am Ende der Schulzeit in der Regel in einer WfbM beschäftigt worden wären. Insofern sind auch die bayerischen Bezirke als zuständige Kostenträger für den Besuch von Werkstätten in den Prozess einbezogen.

Da die Teilnehmer der Gesamtmaßnahme sich an der Schwelle Werkstattbedürftigkeit bzw. der Arbeitsmarktfähigkeit befinden, ist eine frühzeitige Einbindung der Bezirke notwendig und von diesen gewünscht. Den Teilnehmern soll damit für den Fall einer möglichen behinderungsbedingten Überforderung auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Rückkehrmöglichkeit bzw. eine rasche Aufnahmemöglichkeit in die WfbM eröffnet und die Eingliederung erleichtert werden.

Die regelmäßige Teilnahme von Vertretern der Bezirke bei den Berufswegekonferenzen ist vorgesehen und abgesprochen. Die gegenseitige Nennung konkreter Ansprechpartner hierzu ist zu gewährleisten.

Hierdurch kann auch den Ängsten mancher Sorgeberechtigten begegnet werden, die in der Entscheidungsfindung über den weiteren Werdegang ihrer Kinder die Gewissheit benötigen, dass diese bei Bedarf auf einen geschützten Arbeitsplatz innerhalb einer WfbM wechseln könnten, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Findet für Teilnehmer der Gesamtmaßnahme ein Teilhabeplanverfahren statt, wird der zuständige IFD über die relevanten Ergebnisse informiert.

Der Kontakt mit den Bezirken ist zudem förderlich zur Lösungsfindung bei weiteren Fragen wie zum Besuch von Tagesstätten oder auch Wohnheimen.

Soweit Leistungen weiterer Institutionen, insbesondere der Jugendhilfe, zu beachten sind, ist im Vorfeld der Berufsorientierung eine Vorabstimmung mit diesen erforderlich.

## **2. Maßnahmen**

### **2.1 Vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung– BOM (§ 48 SGB III)**

Die Berufsorientierungsmaßnahme (BOM) als Phase der Berufsorientierung und Diagnostik im Rahmen von Übergang Förderschule-Beruf beginnt regelmäßig in der 11. Jahrgangsstufe ab 15. Dezember und dauert bis 31. August des folgenden Kalenderjahres.

Der IFD als Träger der Maßnahme ist in Kooperation mit Lehrern und Sorgeberechtigten für die erfolgreiche Umsetzung der Inhalte verantwortlich. Er begleitet und unterstützt die Maßnahmeteilnehmer entsprechend ihrem individuellen Förderbedarf.

Die Teilnehmer der BOM unterliegen der Vollzeitschulpflicht in der Berufsschulstufe des Förderzentrums. Gemäß den gesetzlichen Regelungen werden sie für Betriebspraktika vom Unterricht freigestellt.

Die zentrale Frage im Verlauf der beruflichen Orientierung lautet: Besteht der Wunsch und die Möglichkeit, eine Arbeitstätigkeit unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes anzustreben oder ist ein anderer Weg der beruflichen Teilhabe besser geeignet (z. B. Berufsvorbereitende Maßnahmen, WfbM)?

Die Schüler und ihr soziales Umfeld setzen sich dabei mit den Vor- und Nachteilen der beruflichen Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt auseinander.





Im Anschluss an die BOM kann dieser Weg bei entsprechender Motivation und Eignung im Rahmen der UB<sup>2</sup> weiter unterstützt werden. Die BOM ist keine zwingende Voraussetzung zur Teilnahme an der UB.

#### **Dokumentation**

Die Schüler sowie die entsprechenden Maßnahmen und die Verlaufsdokumentation werden seit Juli 2017 nicht mehr in KLIFD erfasst. Für das Inklusionsamt ist die Falldokumentation in geeigneter Weise vorzunehmen.

---

<sup>2</sup> Gemeint ist hier die UB im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Übergang Förderschule-Beruf“, nicht die reguläre Form der UB.

Seitenverweis	Vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung (11. Jahrgangsstufe)		
→15	Vorlauf für BOM	bis September (11. Jgst)  Oktober   Dezember	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationen an Sorgeberechtigte und Schüler</li> <li>- Gespräche zwischen Lehrer, Schüler, Sorgeberechtigten</li> <li>- <b><u>Bis 15. Oktober:</u></b> Vorschlag der Schulen an die zuständige Schulabteilung bei der Regierung von Schülern zur Teilnahme an BOM</li> <li>- Koordination durch die Schulabteilung bei der Regierung</li> <li>- <b><u>Bis 25. Oktober:</u></b> Meldung der Teilnehmervorschläge für den Regierungsbezirk an die Regionaldirektion Bayern an den federführenden IFD an das Inklusionsamt (nachrichtlich) an das ISB (nachrichtlich)</li> <li>- Vorbereitende Tätigkeiten des IFD (ggf. Vorbesprechungen / Kennenlernen der Teilnehmer)</li> </ul>
→17   →20  →20/21	BOM          Vorlauf für UB	Dezember  Mai  Juni    Juli  August	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>15. Dezember:</b> Beginn der Betreuung durch IFD Diagnostik</li> <li>- Erhebung berufsbezogener Kompetenzen Reflexion von Eignung und Neigungen</li> </ul> <p>Informationen zu Berufsfeldern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Orientierungspraktika in Betrieben Auswertung der Praktika</li> <li>- Vorabaustausch IFD-AA zu möglichen Teilnehmern an der UB</li> </ul> <p>Realisierungsstrategien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erste Berufswegekonferenz             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnehmer: Schüler, Sorgeberechtigte, Lehrer, Vertreter Arbeitsagentur, Vertreter Bezirk</li> <li>• Schule lädt ein</li> <li>• Zwischenbilanz der BOM</li> </ul> </li> <li>- Orientierung hinsichtlich einer möglichen Teilnahme an der UB</li> <li>- ggf. Bewerbung bei der Agentur für Arbeit für die Teilnahme an der „UB – Übergang Förderschule-Beruf</li> <li>- <b><u>Bis 01. Juli:</u></b> Festlegung der UB-Teilnehmer durch die Agentur für Arbeit und Meldung an die Schule und den IFD</li> <li>- <b><u>Bis 10. Juli:</u></b> Meldung der UB-Teilnehmer durch die Schule an die Regierung</li> <li>- Zeugnisbemerkung „Berufsschulpflicht“ für UB-Teilnehmer</li> </ul>

## **Vorausgehende Information an Sorgeberechtigte und Schüler**

Zeitraum: ab 10. Jahrgangsstufe

### Inhaltliche Hinweise:

Spätestens zu Beginn der 11. Jahrgangsstufe informiert die Schule Schüler und Sorgeberechtigte über das Angebot der Maßnahmen „Übergang Förderschule-Beruf“, insbesondere über die Möglichkeiten und Bedingungen der Teilnahme an der BOM.

## **Vorschlag von Teilnehmern an der BOM**

Zeitraum: bis 15. Oktober der 11. Jahrgangsstufe

### Inhaltliche Hinweise:

Die Schule schlägt der zuständigen Schulabteilung bei der Regierung Schüler für die Teilnahme an der BOM vor. In Ansätzen sollten bei den Teilnehmern folgende Voraussetzungen gegeben sein, die im Verlauf der Maßnahmen entwickelt und ausgebaut werden können:

- Interesse an einer Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und die Motivation, dieses Ziel mit Unterstützung durch den IFD zu erreichen
- Erfahrungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln und/oder die Bereitschaft zu einem Mobilitätstraining
- Interesse an Berufsfeldern
- Grundkompetenzen in Kulturtechniken und Ansätze beruflicher Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen (z. B. Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Loyalität, Durchhaltevermögen, Interesse an teamorientierten Aufgaben, Offenheit gegenüber Veränderungen, Belastbarkeit, psychische Stabilität)
- Grundlegende persönliche Kompetenzen (z. B. Motorik und Körperkoordination, Konzentrationsfähigkeit, Auffassungsgabe, Anweisungsverständnis, Flexibilität und/oder Anpassungsfähigkeit)
- Soziale Kompetenzen (z. B. Kritikfähigkeit, Frustrationstoleranz, angemessenes äußeres Erscheinungsbild, Gruppenfähigkeit, Konflikttoleranz)
- Unterstützendes soziales Umfeld (Eltern, Betreuer, etc.)



### Organisatorische Hinweise:

Basis der Zuordnung der Teilnehmerzahlen zu den Regierungsbezirken sind Orientierungswerte anhand der Zahl der Schulabgänger aus der Berufsschulstufe (siehe Anlage 8).

Auf Grund regionaler Schwankungen in den Schülerzahlen sowie unterschiedlicher Bedarfsentwicklung sind bayernweite Kontingentverschiebungen zur ausgewogenen Inanspruchnahme im Rahmen der vertraglich vereinbarten Höchstzahlen möglich. Die Koordination von Mehr- und Minderbedarfen obliegt der Regionaldirektion Bayern.

Für die Meldung an die Regierung holt die Schule von den Sorgeberechtigten eine Einverständniserklärung zur Teilnahme ein (siehe Hinweise zum Download S. 2).

Sollten Jugendliche, die aufgrund eines hohen erzieherischen Bedarfs in einer speziellen Einrichtung wohnen, unter den vorgesehenen Teilnehmern sein, wird dies bei der Meldung an die Regierungen mit angegeben.

### **Koordination durch die Schulabteilung bei der Regierung**

Zeitraum: bis zum 25. Oktober

### Organisatorische Hinweise:

Der zuständige Fachreferent bei der Regierung koordiniert die Teilnehmeranmeldungen und erstellt eine Liste der vorgesehenen Teilnehmer mit deren Adressdaten entsprechend der Platzzahlen im Regierungsbezirk. Hierbei ist darauf zu achten, dass sich die Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit aus dem Erstwohnsitz des Schülers (entspricht in der Regel der Heimatadresse der Sorgeberechtigten) und nicht aus dem Schulstandort beziehungsweise einer etwaigen Vor-Ort Unterbringung (Wohnheim o.ä.) ergibt.

Die Regierung übermittelt die Teilnehmerliste an den federführenden IFD im Regierungsbezirk, an die Regionaldirektion Bayern und nachrichtlich an das Inklusionsamt und das ISB. Die Regionaldirektion Bayern koordiniert anschließend die Meldungen überregional und teilt die gemeldeten Bedarfe bezirksweise gebündelt den jeweils federführenden Arbeitsagenturen mit, die aufbauend auf den Listen die Be-

stellungen tätigen. Das Ergebnis wird ebenfalls an den federführenden IFD sowie dem Inklusionsamt und ISB übermittelt.

### **Beginn Maßnahme BOM**

Zeitraum: ab 15. Dezember - Kontaktaufnahme möglich

#### Organisatorische Hinweise:

Aufgrund der Meldungen kann der IFD den Kontakt zu den Schulen herstellen bzw. fortführen sowie die ab Januar beginnende Begleitung und Betreuung der betroffenen Schüler koordinieren. Mit Beginn der BOM zum 15.12.2016 konnte der Personalschlüssel von 1:20 auf 1:15 verbessert werden.

Erste Treffen und Gespräche zum Kennenlernen können ab Dezember bzw. sollen bis spätestens Ende Januar stattfinden.

Sollten Jugendliche, die aufgrund eines hohen erzieherischen Bedarfs in einer speziellen Einrichtung wohnen, unter den vorgesehenen Teilnehmern sein, erfolgt durch den IFD vorab eine Absprache der Maßnahme mit der entsprechenden Einrichtung.

#### Inhaltliche Hinweise:

Die Schule lädt in Absprache mit dem IFD die Sorgeberechtigten der beteiligten Schüler, eventuell auch die zuständigen Betreuer aus den heilpädagogischen Tagesstätten und/oder Wohnheimen zu einer Informationsveranstaltung in der Schule ein. Die Rahmenbedingungen und der Verlauf der Maßnahme werden vorgestellt, die Verantwortung in der Durchführung und in der Zusammenarbeit erklärt. Der IFD sollte an dieser Stelle seinen Leistungskatalog präsentieren.

Folgende wesentliche Punkte sollten außerdem in dieser Veranstaltung geklärt werden:

- Informationen zum Feststellungsverfahren einer Schwerbehinderung
- Vorbereitung und Durchführung der Berufswegekonzferenzen
- Formen der Zusammenarbeit zwischen Sorgeberechtigten und IFD
- Einverständniserklärungen und Schweigepflichtentbindungen gegenüber dem IFD

Ausreichend Zeit ist notwendig für die Fragen, Sorgen und Befürchtungen der Teilnehmer, für die Diskussion von Chancen und Risiken in der Gesamtmaßnahme und für die Reflexion von Erwartungshaltungen. Die Zusammenarbeit zwischen IFD und Sorgeberechtigten wird besprochen.

Zeitraum: ab Januar - Betreuung

Neben der Umsetzung der fachlichen Inhalte der BOM erfolgt in enger Kooperation mit der Schule durchgängig eine am Einzelfall orientierte sozialpädagogische Begleitung durch den IFD. Die Aufgaben dieser Begleitung umfassen im Wesentlichen:

- Hilfestellung bei Problemlagen in Praktika (z. B. Krisenintervention)
- Unterstützende Beratung und Einzelfallhilfe
- Alltagshilfen
- Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten (Transparenz des Qualifizierungsprozesses, Unterstützung der Integration)
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den am Orientierungsprozess beteiligten Partnern im Hinblick auf die Diagnostik

### →Diagnostik

#### Inhaltliche Hinweise:

Diese Phase dient der Anamnese und Erhebung berufsbezogener Kompetenzen. Hierfür werden die diagnostischen Erkenntnisse der Schule genutzt und kommen ergänzende Verfahren zur Feststellung spezifischer Kompetenzen zum Einsatz.

Der IFD führt u. a. mit den ausgewählten Schülern Erstgespräche auf der Grundlage des „Erhebungsbogens zur Diagnostik und Einschätzung – Erstbeschreibung“ durch. Dabei ist es erfahrungsgemäß sinnvoll, die Kontakthemmnisse der Schüler durch die Anwesenheit der betreuenden Lehrer abzubauen. Außerdem kann im Anschluss die Gesprächssituation gemeinsam mit dem Lehrer ausgewertet werden, so dass die Analyse der Grundkompetenzen der Schüler möglich wird.

Nach Bedarf werden Unterrichtsbeobachtungen durchgeführt und mit den Lehrkräften ausgewertet.

Auch das Testverfahren „Werdenfelser Testbatterie“ kann ggf. eingesetzt werden.

### **→ Orientierungspraktika in Betrieben**

Zeitraum: zwischen Januar und der ersten Berufswegekonzferenz

#### Inhaltliche Hinweise:

In dieser Phase sollen die Schüler mehrere Orientierungspraktika absolvieren. Begleitend gibt der IFD Informationen zu Berufsfeldern, um mit dem Teilnehmer denkbare Arbeitsmöglichkeiten herauszufinden.

Der IFD sucht Praktikumsstellen, die zu den Wünschen und Fähigkeiten des Schülers passen. Die Auswahl der Praktikumsstellen wird zusammen mit Lehrern und Schülern durchgeführt. Ausschlaggebend für die Entscheidung sollen Erfahrungen in Betrieben sein, die der Teilnehmer möglicherweise aus früheren Schulpraktika kennt, oder Wünsche hinsichtlich Betrieben, für die besonderes Interesse besteht. Je sicherer sich ein Schüler zu Beginn in einem Betrieb fühlt, desto mehr Lernbereitschaft wird er zeigen können.

Der IFD stellt den Kontakt mit dem Betrieb her. Das Vorstellungsgespräch und der damit verbundene Praktikumsvertrag werden mit dem Jugendlichen besprochen. Es kommt bei den Praktika zunächst darauf an, die Neigungen des Schülers ernst zu nehmen, und nicht die Leistungsfähigkeit und das berufliche Anforderungsprofil in den Vordergrund zu stellen.

In dieser Phase geht es noch nicht um die Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Vielmehr ist es für den gesamten Entwicklungsprozess von Bedeutung, sich in unterschiedlichen Berufsfeldern unter Berücksichtigung der betrieblichen Rahmenbedingungen erproben zu können. Die Schule wird über den Ablauf der Praktika informiert und erhält die Praktikumsbeurteilungen.

Die Erkenntnisse aus den Praktika und die persönliche Entwicklung im schulischen Umfeld bilden die Basis für die erste Berufswegekonzferenz.

#### Organisatorische Hinweise:

Notwendige zusätzliche Fahrkosten können über den Schulaufwand abgerechnet werden.

Die Dauer der Praktika soll den Schüler nicht überfordern, aber auch nicht zu kurz sein (Orientierung: 2-3 Praktika; Gesamtdauer aller Praktika in Summe etwa 6-8 Wochen).

### **→ Erste Berufswegekonferenz (BWK):**

Zeitraum: im letzten Drittel der BOM, in den Monaten Mai und Juni

#### Inhaltliche Hinweise:

Die BWK dient der Auswertung der Praktika, der Erstellung einer Zwischenbilanz der BOM und dem Austausch über die Möglichkeiten des künftigen beruflichen Weges des Schülers. Sie übernimmt damit auch die Funktion einer Weichenstellung für die Entscheidung über eine Teilnahme an der Maßnahme „Unterstützte Beschäftigung, Übergang Förderschule-Beruf“. Das Ergebnis soll eine konkrete Förderplanung sowie Realisierungsstrategien dazu enthalten. Um bereits Einigkeit über die Sachlage im Vorfeld herzustellen, tauschen sich die Mitarbeiter des IFD und der Agentur für Arbeit schon vor der Berufswegekonferenz hinsichtlich einer möglichen Teilnahme an der UB aus.

#### Organisatorische Hinweise:

Die Schule lädt zur Berufswegekonferenz ein. Teilnehmer sind: Schüler, Sorgeberechtigte, Lehrkraft, Integrationsberater des IFD, Berater der Agentur für Arbeit, Vertreter von Bezirk und ggf. Betrieb. Bei Bedarf können weitere Teilnehmer hinzukommen. Die Schule übernimmt die Ergebnissicherung der BWK für die Schulakte.

Die Bezirke sollen einbezogen werden, um ein rechtzeitiges Kennenlernen der UB-Teilnehmer zu ermöglichen. Hintergrund ist, dass bei einer evtl. behinderungsbedingten Beendigung der Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt ein rascher Übergang in die WfbM erleichtert werden soll.

### **Meldung und Festlegung der Teilnehmer für die UB**

Zeitraum: nach BWK, bis spätestens 1. Juli

### Organisatorische Hinweise:

Der IFD arbeitet intensiv mit der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit zusammen, um die Teilnahme an der UB in die Wege zu leiten. Hier ist auf eine frühzeitige Meldung der möglichen Teilnehmer zu achten, damit die Agentur die erforderlichen Voraussetzungen schaffen kann. Eventuell sind Zuordnungen der Teilnehmer im Hinblick auf die eingekauften Teilnehmermonate hinsichtlich der Agenturen für Arbeit vorzunehmen.

Im Regelfall bis spätestens bis 1. Juli benachrichtigt die Agentur für Arbeit die Schule und den zuständigen IFD hinsichtlich der beabsichtigten Zulassung zur Teilnahme an der UB. In der Regel liegen bei potentiellen Teilnehmern vor Beginn der Maßnahme bereits aussagekräftige Unterlagen (schulische Stellungnahmen, Stellungnahmen des IFD, ärztliche/ psychologische Befundunterlagen etc.) vor. Im Rahmen einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit sollte zur Entscheidung über die Teilnahme an der UB auf diese Dokumente zurückgegriffen werden.

Eine Festlegung bis zum 01. Juli ist notwendig, da in die Jahreszeugnisse der künftigen UB-Teilnehmer die Bemerkung zur Berufsschulpflicht aufgenommen werden muss. Im Jahreszeugnis der 11. Jahrgangsstufe für die vorgesehenen UB-Maßnahme-Teilnehmer wird hierfür das Ende der Vollzeitschulpflicht vermerkt. Ab der 12. Jahrgangsstufe sind sie Berufsschüler. Die Sorgeberechtigten werden mit dem vorgesehenen Schreiben des Kultusministeriums über die schulrechtlichen Bedingungen informiert (vgl. KMS IV.8-5 S 8305.15-4.64 695 vom 09.07.2009).

Die Schulen melden die UB-Teilnehmer bis zum 10. Juli nachrichtlich an die Regierung.

Die Maßnahme wird zu Teilen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Aus diesem Grund soll der Schwerbehindertenausweis als Voraussetzung für die Teilnahme an der UB-Übergang-Förderschule-Beruf vorhanden sein oder im Laufe der Maßnahme beantragt werden.

## **2.2 Unterstützte Beschäftigung – UB (§ 55 SGB IX)**

Die Maßnahme „Unterstützte Beschäftigung, Übergang Förderschule-Beruf“ beginnt jeweils am 01. September. Träger ist der IFD.

Für die jährlich beginnende UB stehen bis zu 156 Plätze (60% der BOM) zur Verfügung. Die Zuweisung – von im Regelfall 24 Monaten – soll mit Blick auf die besondere Personengruppe eine nachhaltige Integration unterstützen. Wegen der vorrangigen Zielsetzung des schnellstmöglichen Übergangs in den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie aufgrund bisheriger Erfahrungen wird nicht in allen Fällen eine Ausschöpfung des zunächst veranschlagten Zeitkontingents erfolgen. Daher können mehr als 156 Teilnehmer die Maßnahme in Anspruch nehmen. Die genauen Modalitäten der Über-/Unterschreitung sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.

Der vorgesehene Zeitraum von 24 Monaten (12. Schuljahr und nachschulisches Jahr) soll einen Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt ermöglichen. In begründeten Fällen gestatten die Verdingungsunterlagen eine Verlängerung in Absprache mit der Agentur für Arbeit.

Grundsätzlich können für die UB auch „Quereinsteiger“ gemeldet werden. Die vorangegangene BOM stellt keine notwendige Voraussetzung für die Teilnahme dar. Da die Mittel der Ausgleichsabgabe verwendet werden, soll ein Schwerbehindertenausweis vorhanden oder zumindest beantragt sein.

Das erste Jahr der Maßnahme wird in enger Kooperation mit der Schule gestaltet. In Langzeitpraktika wird die Aufnahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorbereitet und eingeleitet. Im zweiten Jahr der UB treten die Teilnehmer in die nachschulische Phase ein, in der sie ausschließlich durch den IFD betreut werden. Diese Phase kann in begründeten Fällen maximal um ein Jahr verlängert werden.

Der IFD begleitet die Teilnehmer kontinuierlich und qualifiziert sie entsprechend dem individuellen Förderbedarf. Er ist zugleich Ansprechpartner für den Arbeitgeber

und entwickelt Netzwerke für eine erfolgreiche Umsetzung der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Teilnehmer in der 12. Jahrgangsstufe sind berufsschulpflichtig. Die Berufsschulpflicht wird innerhalb der Berufsschulstufe des Förderzentrums erfüllt. Dies wird im Jahreszeugnis der 11. Jahrgangsstufe vermerkt. Sollte ein Teilnehmer im ersten Jahr ausscheiden, nimmt er wie die vollzeitschulpflichtigen Schüler wieder in vollem Umfang am Unterricht des Förderzentrums teil.

### **Organisatorische Hinweise**

Die Teilnehmer haben Anspruch auf Urlaub, der in den Schulferien zu nehmen ist. Praktika und andere Veranstaltungen im Rahmen der Maßnahme können grundsätzlich auch in den Schulferien stattfinden.

Die Teilnehmer erhalten Ausbildungsgeld und sind sozialversichert. Voraussetzung dafür ist eine Rentenversicherungsnummer, die über die Anmeldung bei einer gesetzlichen Krankenversicherung zugeteilt wird.

Der Schüler erhält in der 12. Klasse weiterhin eine Schülerfahrkarte. Für notwendige anderweitige Fahrtkosten kommt die Agentur für Arbeit auf – nach Prüfung des Einzelfalls und sofern die Voraussetzungen vorliegen.

### **Dokumentation**

Die Schüler sowie die entsprechenden Maßnahmen und die Verlaufsdocumentation werden seit Juli 2017 nicht mehr in KLIFD erfasst. Für das Inklusionsamt ist die Falldokumentation in geeigneter Weise vorzunehmen.

Der IFD ist verpflichtet, nach den Vorgaben der Agentur für Arbeit über die Schnittstelle eM@w mit der Agentur den Datenaustausch zu pflegen.



Seitenverweis	<b>Unterstützte Beschäftigung (UB)</b> (12. Jahrgangsstufe und nachschulische Phase)		
→20/21	<b>Vorlauf</b> für UB	11. Jahrgangsstufe  Mai ↓ Juli	Vorabaustausch IFD-AA zu möglichen Teilnehmern an der UB  - Erste Berufswegekonferenz  - Bewerbung für die Teilnahme an der UB (siehe BOM)  - <b>bis 01. Juli:</b> im Regelfall Festlegung der UB-Teilnehmer durch die Agentur für Arbeit und Meldung an die Schule und den IFD - <b>bis 10. Juli:</b> Meldung der UB-Teilnehmer durch die Schule an die Regierung
→25  →26  →27	<b>UB</b>	12. Jahrgangsstufe (Berufsschulstufe)  September  ↓  März  ↓  Juli	- <b><u>1. September:</u></b> Beginn der Maßnahme UB  - Praktika unter der Leitung des IFD - Schulbesuch während praktikumsfreier Zeit (Berufsschulpflicht)  - Projekttag Durchführung in Kooperation mit der Berufsschulstufe  - Schulische Förderung greift spezifischen Förderbedarf auf zur Unterstützung der Integration am Arbeitsplatz  - Zweite Berufswegekonferenz  - Zeugnis; Schulabschluss; Ende der Schulzeit und der Berufsschulpflicht
→28	<b>UB nach Abschluss der Schule</b>	August  ↓  August (Folgejahr)	- Praktikumsbegleitung und Job-Coaching durch IFD; Stabilisierung im Betrieb - Projekttag in ausschließlicher Verantwortung des IFD  - Abschluss eines Arbeitsvertrages; anschließende Berufsbegleitung möglich in originärer Zuständigkeit des Inklusionsamtes

## **UB in der 12. Jahrgangsstufe**

### **Beginn der Maßnahme UB**

Zeitraum: ab 01. September

#### Inhaltliche Hinweise:

Die Teilfinanzierung der Maßnahme durch die Agentur für Arbeit erfordert weitgehend die Umsetzung der Verdingungsunterlagen zur freihändigen Vergabe von Maßnahmen der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen unterstützter Beschäftigung nach § 55 SGB IX Übergang Förderschule Beruf. Allerdings besteht Übereinstimmung bei allen Beteiligten, dass die Besonderheiten ausgehend von der Konzeption des Projektes erhalten bleiben sollen.

Dies verändert insbesondere das Vorgehen im ersten Jahr der UB, in dem durch eine intensive Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und den Integrationsberatern eine profilgenaue Unterstützung der Teilnehmer sowie eine parallele Vorgehensweise innerhalb und außerhalb der Schule stattfinden soll (Personalschlüssel insgesamt 1:5). Deshalb sollten Betriebsbesuche, Auswertungsgespräche, die Durchführung von Projekttagen und die erforderliche Zusammenarbeit mit dem familiären Umfeld immer am Bedarf des Einzelfalls durch den IFD definiert und in Zusammenarbeit mit der Schule durchgeführt werden.

Die Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit ergibt sich aus dem Erstwohnsitz des Schülers (entspricht in der Regel der Heimatadresse der Sorgeberechtigten) und nicht aus dem Schulstandort beziehungsweise einer etwaigen Vor-Ort Unterbringung (Wohnheim o.ä.).

Die UB ist in drei Phasen gegliedert: Orientierungsphase, Qualifizierungsphase, Stabilisierungsphase. (Wenn die Teilnahme an der BOM bereits vorausgegangen ist, liegt der Schwerpunkt auf der Qualifizierungsphase, da die Orientierung evtl. schon abgeschlossen ist.) Der IFD übernimmt die Terminvereinbarung mit allen Partnern zur Planung des weiteren Vorgehens in Hinblick auf diagnostische Maßnahmen bzw. die folgenden Praktika. Ebenso obliegt es dem IFD den Förderplan

für die UB unter Einbeziehung der Zusammenarbeit mit der Schule und dem Elternhaus zu erstellen.

### **Praktikumsdurchführung unter der Leitung des IFD**

Zeitraum: 12. Jahrgangsstufe

#### Inhaltliche Hinweise:

Zentraler Bestandteil sind mehrere Langzeitpraktika (jeweils länger als 4 Wochen) zur Erprobung geeigneter betrieblicher Tätigkeiten mit dem Ziel, die bereits erlangten Qualifikationen zu erweitern und zu stabilisieren. Das Leistungsprofil ist zu erstellen und an die betrieblichen Anforderungen anzugleichen. Defizite und Förderbedarf werden thematisiert und mit dem Lehrer besprochen als Impulse für Förderung im Unterricht und bei Projekttagen. Der IFD akquiriert Praktikumsstellen, sorgt für Ansprechpartner im Betrieb und begleitet am individuellen Förderbedarf orientiert die betriebliche Qualifizierungsphase. Das heißt, er übernimmt die regelmäßige bedarfsorientierte Auswertung des Geschehens in den Betrieben und steht für Kriseninterventionen zur Verfügung. Bedarfsgerecht werden betriebliche und außerbetriebliche Qualifizierungsmaßnahmen eingeleitet und in Absprache mit dem Betrieb Coaching am Arbeitsplatz durchgeführt. Dabei müssen ebenso die sozialen Bedingungen im betrieblichen wie im persönlichen Umfeld einbezogen werden.

Die Ergebnisse der Praktika werden in die Schule übermittelt. Der Integrationsberater analysiert gemeinsam mit den Lehrkräften den weiteren Unterstützungsbedarf und baut darauf die Durchführung der folgenden Projekteinheiten auf.

#### Organisatorische Hinweise:

Der Schulbesuch während praktikumsfreier Zeiten ist Pflicht. Die Schule dokumentiert die Anwesenheit und gibt diese Information an den IFD weiter. Auf dieser Grundlage erstellt der IFD die Anwesenheitslisten für die Agentur für Arbeit. Sie dienen der Berechnung der Fahrtkostenerstattung zu den Praktikumsstellen sowie des Verpflegungszuschusses, sofern die Notwendigkeit der Selbstverpflegung im Betrieb den Anspruch einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben darstellt.

## **Projekttag**

Zeitraum: ab September

### Inhaltliche Hinweise:

Projekttag bieten die Gelegenheit für pädagogische Impulse zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung sowie für die Auswertung von betrieblichen Erfahrungen. Sie sind sinnvoller Bestandteil eines Trainings zur Bewältigung von Anforderungen im Zusammenhang mit einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und können in Räumen des IFD oder in der Schule durchgeführt werden. Projekttag behandeln Standardthemen wie Arbeitnehmerrechte und Schlüsselqualifikationen sowie Themen, die sich am individuellen Bedarf und der persönlichen Lage der Teilnehmer orientieren.

Mögliche Themen:

- eigenverantwortliches Handeln
- Entscheidungsprozesse im Alltag
- Mobilität mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- arbeitsrechtliche Grundlagen
- Erarbeitung von Bewerbungsunterlagen
- Training sozialer und kommunikativer Kompetenzen: Umgangsformen in Betrieben, Vorbereitung von Vorstellungsgesprächen

## **Zweite Berufswegekonferenz**

Zeitraum: ab März des 12. Schuljahres

### Inhaltliche Hinweise:

Diese Berufswegekonferenz dient der Erstellung einer Zwischenbilanz der UB. Der IFD und die Schule führen eine Situationsanalyse durch und erarbeiten Vorschläge für die weitere berufliche Perspektive unter Einbeziehung der familiären Ressourcen.

### Organisatorische Hinweise:

Die Schule lädt zur Berufswegekonferenz Schüler, Sorgeberechtigten, Lehrkraft, Integrationsberater, evtl. Betrieb, Vertreter von Bezirk und Agentur für Arbeit ein. Bei Bedarf können weitere Teilnehmer hinzukommen.

Die Schule übernimmt die Ergebnissicherung für die Schulakte.

## **UB nach Abschluss der Schule**

### **Praktikumsbegleitung und Job-Coaching durch IFD**

#### Inhaltliche Hinweise:

Auf der Grundlage der vorangegangenen BWK überarbeitet und ergänzt der IFD den Förderplan für die UB.

Qualifizierungsphase und Stabilisierungsphase in den Betrieben haben die Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt zum Ziel.

Der IFD führt Praktikumsbegleitung und -auswertung, betriebliche Qualifikation und Job-Coaching einzelfallbezogen durch. Er gestaltet bedarfsorientiert Projekttag, die sich am betrieblichen Qualifizierungsbedarf ausrichten und den Entwicklungsprozess in Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit des Schülers fördern. Verstärkt werden folgende Themen aufgegriffen und in Einzel- oder Gruppenschulungen bearbeitet:

- Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis
- Inhalt und Bedeutung eines Arbeitsvertrags
- Gestaltung des kollegialen Umfelds
- Umgangsformen gegenüber Kollegen und Vorgesetzten
- Strukturen und Ansprechpartner im Betrieb
- Umsetzung von Arbeitsaufträgen
- Konflikt- und Kritikfähigkeit, Frustrationstoleranz
- betriebliche Kommunikationsprozesse

Die Entwicklung der Teilnehmer wird mit dem Elternhaus besprochen. Die Erfahrung zeigt, dass es vielfach sinnvoll ist, den Einsatz eines gesetzlichen Betreuers zu diskutieren. Auch das Freizeitverhalten und eine mögliche Anbindung an örtliche Vereine können Themen sein.

In Einzelfällen ist der Umgang mit Behörden ein wichtiges Lernfeld für die Teilnehmer; erforderliche Anträge werden eingeholt und bearbeitet.

Sofern ein weiterer Förderbedarf zur behinderungsgerechten Ausgestaltung des Arbeitsplatzes gesehen wird, klärt der IFD mit der Agentur für Arbeit, ob eine Förderung möglich ist.

Über die Notwendigkeit eines Eingliederungszuschusses im Anschluss an eine UB ist jeweils nach den Gegebenheiten und Notwendigkeiten im Einzelfall zu entscheiden. Dabei ist zu berücksichtigen, ob und ggf. in welchem Umfang die Minderleistung durch die Qualifizierung im Betrieb ausgeglichen worden ist. Die Entscheidung über die Gewährung eines Eingliederungszuschusses trifft die Agentur für Arbeit. Der IFD hat hierbei eine beratende Funktion.

Ferner kann das Inklusionsamt im Rahmen der berufsbegleitenden Hilfen auf der Grundlage der Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) den Arbeitgeber weiter unterstützen.

Kosten für überbetriebliche Qualifizierungen (z. B. Gabelstaplerschein), die der Teilnehmer zur Ausübung der Tätigkeit zwingend nachweisen muss, können auf Einzelnachweis gesondert erstattet werden. Hierzu ist vor Durchführung der Qualifizierung die Zustimmung der zuständigen Agentur für Arbeit einzuholen.

#### Organisatorische Hinweise:

Die Beantragung von Förderung für den Arbeitgeber und den Teilnehmer bei der Agentur für Arbeit muss **vor** Abschluss des Arbeitsvertrags vorliegen.

### **Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages**

Nach Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses endet die Maßnahme und somit auch die Finanzierung nach der Kooperationsvereinbarung. Wird nach Abschluss der UB eine Stabilisierung des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses erforderlich, erfolgt eine weitergehende Betreuung durch den IFD aufgrund regulärer gesetzlicher Zuständigkeit in Kostenträgerschaft des Inklusionsamtes.

Die Aufnahme einer Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt hat keine automatische Auswirkung auf die Wohnsituation des Teilnehmers, soweit er eine institutionelle Wohneinrichtung nutzt. Ansprechpartner für Fragen hierzu ist der zuständige Bezirk.

### **Bei vorzeitiger Beendigung der Maßnahme UB**

#### **a) während des 12. Schuljahres**

Sollte eine UB beendet werden solange der Maßnahmeteilnehmer noch Schüler ist, meldet der IFD die Beendigung der Maßnahme der Schulleitung und der Agentur für Arbeit. Die Berufsschüler nehmen in diesem Fall wie die vollzeitschulpflichtigen Schüler in vollem Umfang am Unterricht des Förderzentrums teil (vgl. KMS IV.8-5 S 8305.15-4.64 695 vom 09.07.2009). Die Schulleitung meldet den Abbruch der Maßnahme an die Regierung.

#### **b) im nachschulischen Jahr**

Hat der Maßnahmeteilnehmer zum Zeitpunkt des Abbruchs die Schule bereits verlassen, meldet der IFD die Beendigung der Agentur für Arbeit und dem Bezirk.

### 3. Häufig gestellte Fragen

Die Maßnahme bietet für die Teilnehmer viele Chancen, birgt aber auch Risiken. Mit einer langfristigen Unterstützung durch den IFD kann es gelingen, eine berufliche Alternative zur WfbM zu eröffnen. Eine umfassende Versorgung, die mit dem Eintritt in die WfbM verbunden wäre, ist jedoch nicht gegeben. Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen beantwortet.

- **Welche Zielsetzung hat die Gesamtmaßnahme?**

Die Maßnahme „Übergang Förderschule-Beruf“ bietet eine Möglichkeit, den gesetzlich verankerten Anspruch auf ein selbstbestimmtes Leben umzusetzen. Der Schüler hat die Chance, eine berufliche Tätigkeit zu finden, die weitestgehend seinen Wünschen entspricht. Durch die langfristigen Maßnahmen werden die berufliche Perspektive und die damit verbundenen Chancen sehr genau beobachtet und definiert.

Es kommt darauf an, realistische und individuell passende Perspektiven zu entwickeln. Auch die Entscheidung für eine WfbM kann ein sinnvolles und positives Ergebnis sein.

- **Wie wird eine durchgängige Unterstützung sichergestellt?**

Die frühzeitige Vernetzung der unterschiedlichen Partner wie Schule, IFD, Agentur für Arbeit und Bezirk im Rahmen der BOM sorgt dafür, dass die Schüler mit dem Potential und dem Wunsch, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten, bereits von Anfang an bei der Agentur für Arbeit und beim Bezirk bekannt sind. Vorteilhaft ist außerdem, dass der IFD ein dauerhafter Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung und deren Arbeitgeber ist – auch in späteren Lebensphasen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Kontinuität den Prozess der Eingliederung unterstützt und den Menschen mit Behinderung Sicherheit gibt.

- **Verliert ein UB-Teilnehmer den „Anspruch“ auf einen Werkstattplatz?**

Das individuelle Recht auf den Besuch einer WfbM bleibt grundsätzlich unberührt von der Teilnahme an der UB und ist immer im Einzelfall zu prüfen. Es gelten die gleichen Maßstäbe und rechtlichen Bedingungen wie direkt nach Beendigung der Schule.



- **Welche Vor- und Nachteile von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und in der WfbM stehen sich gegenüber?**

Die hohe soziale Absicherung bei einer dauerhaften Beschäftigung in der WfbM (z. B. Altersvorsorge) ist auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht immer gegeben. Jeder Arbeitnehmer auf dem freien Arbeitsmarkt hat einen Anteil an Eigenverantwortung für mögliche Vorsorgeleistungen zu übernehmen.

Da auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt darauf geachtet wird, dass auch bei Beschäftigung auf einem Nischenarbeitsplatz ein angemessener Lohn bezahlt wird, ist dieser in der Regel höher als bei einer Beschäftigung in einer WfbM.

- **Was ist, wenn der Arbeitsplatz verloren geht?**

Eine festgestellte Schwerbehinderung oder Gleichstellung ermöglicht immer die Hilfen im Arbeitsleben nach dem SGB IX, so dass auf dieser gesetzlichen Grundlage in jeder Lebensphase die erforderlichen Unterstützungsleistungen beantragt werden können. Der IFD steht dabei als Ansprechpartner unterstützend zur Seite. Der Weg in eine WfbM ist immer dann möglich, wenn ein begründeter Bedarf vorliegt. Ein Anspruch auf Aufnahme in die WfbM besteht also, wenn der Arbeitnehmer aufgrund seiner Behinderung den Anforderungen des Arbeitsplatzes nicht mehr gewachsen ist und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus behinderungsbedingten Gründen erfolgt.

Wird der Arbeitsplatz aus betrieblichen Gründen (Arbeitsmangel, Umstellungen usw.) gekündigt, besteht für den schwerbehinderten Arbeitnehmer das gleiche Risiko wie für alle anderen Arbeitnehmer; er muss sich Arbeit suchend melden und der Anspruch auf Arbeitslosengeld wird geprüft. Aufgrund der Schwerbehinderung oder Gleichstellung ist es möglich, bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz die Unterstützungsmöglichkeiten durch den IFD in Anspruch zu nehmen. Das individuelle Recht auf den Besuch einer WfbM bleibt unberührt.

Bei ehemaligen Teilnehmern der Maßnahmen Übergang Förderschule-Beruf ist im Regelfall davon auszugehen, dass die Beschäftigung nur unter den besonderen Bedingungen eines speziell gestalteten Arbeitsplatzes möglich war. Es gilt, dies durch den IFD entsprechend zu dokumentieren. Bedeutsam für die Einschätzung des Einzelfalles ist, dass die Kostenträger Agentur für Arbeit und Bezirk den berufli-

chen Werdegang kennen, da sie im Verlauf der Maßnahmen eingebunden und in der Berufswegekonferenz vertreten waren.

- **Gibt es Nachteile durch die festgestellte Schwerbehinderung?**

Die Erteilung eines Schwerbehindertenausweises bedeutet keine Einschränkung persönlicher Rechte (z. B. Führerscheinwerb o.ä.). Vielmehr bietet ein Schwerbehindertenausweis die Möglichkeit, bedarfsorientierte Unterstützung zu erhalten, die diesem Personenkreis vorbehalten ist. Erst die Feststellung der Schwerbehinderung ermöglicht die Inanspruchnahme entsprechender Fördermaßnahmen oder eine spätere Berufsbegleitung.

- **Besteht die Gefahr der sozialen Isolierung?**

Schüler mit einer Behinderung haben Sozialkontakte oft ausschließlich in Schule und Familie. Viele ehemalige Schüler können ihre Kontakte in der WfbM fortsetzen. Bei Beschäftigung auf dem freien Arbeitsmarkt lösen sich bisherige Sozialkontakte oftmals und der Aufbau neuer ist meist erschwert. Hier ist der IFD gefordert, ganzheitlich die Bedürfnisse der Maßnahmeteilnehmer zu sehen sowie Hilfen und Hinweise zur sozialen Integration auch im Freizeitbereich bzw. beim Wohnen zu geben. Nicht selten hängt der Erfolg auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch davon ab, inwieweit das dauerhaft gelingt. Für die soziale Integration im Betrieb ist es besonders wichtig, dass ein persönlicher Ansprechpartner im Unternehmen vorhanden ist. Dafür haben sich Patenmodelle als sehr förderlich erwiesen.





Zentrum Bayern  
Familie und Soziales  
[www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de)



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt: [www.beruf-und-familie.de](http://www.beruf-und-familie.de).



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

#### Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales  
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth  
E-Mail: [IV1@zbfs.bayern.de](mailto:IV1@zbfs.bayern.de)

Stand: Juni 2018

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite [www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de). Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren. Kosten abhängig vom Netzbetreiber.



#### Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

[www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de)